

Satzung der Neuwieder Schützengesellschaft 1833 e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Neuwieder Schützengesellschaft 1833 e.V." Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und über den Rheinischen Schützenbund Mitglied des Deutschen Schützenbundes. Der Verein hat seinen Sitz in Neuwied und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Schießsports durch Jugendarbeit, Teilnahme an offiziellen Wettkämpfen und regelmäßigem Trainings.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitglieder

1. der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern (das sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).
2. Alle Mitglieder gehören dem Rheinischen und dem Deutschen Schützenbund an. Sie sind gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht. Ein aktuelles, polizeiliches Führungszeugnis ist dem Aufnahmeantrag beizulegen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§6 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird der Beitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält einen Wettkampfpass und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilzunehmen; ab dem 18. Lebensjahr wie § 7,2.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einstweiligen Anordnungen von Mitgliedern des Vorstandes und des Sportausschusses, die auf Grund der Satzung, der Platz- und Schießordnung ergehen, unverzüglich Folge zu leisten. Sie haben das Recht, innerhalb 2 Wochen gegen die Anordnung beim Vorstand Einspruch einzulegen und bei Nichtanerkennung den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen, die endgültig entscheidet.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§9).
4. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 10.

§9 Beitrag

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Dieser Jahresbeitrag ist bis spätestens 30.4. eines jeden Kalenderjahres fällig.
2. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr werden in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung werden sie nach § 13 ausgeschlossen.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§10 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung eine Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen. Über die Höhe der Umlage wird entsprechend § 17 Abs. 7 abgestimmt.
2. § 9 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§11 Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung nur zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss bis spätestens zum 15. September des Jahres dem Verein vorliegen. Ansonsten müssen alle dem Verein entstehende Kosten, die durch die verspätete Meldung an den RSB entstehen, vom Mitglied beglichen werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die Kündigung ist nur wirksam, bei gleichzeitiger Rückgabe des Wettkampfpasses.

§12 Disziplinarmaßnahmen

1. Auf Beschluss des Vorstandes kann gegen ein Mitglied oder gegen eine Gruppe von Mitgliedern eine Disziplinarstrafe verhängt werden.
2. Gründe sind insbesondere
 - a) Missachtung von Weisungen der Vereinsorgane
 - b) schuldhafter Verstoß gegen eine Satzungsvorschrift
 - c) grobe Pflichtverletzung
 - d) unsportliches und unwürdiges Verhalten
3. Als Disziplinarstrafen kommen in Frage
 - a) Verweis
 - b) Entzug des Stimmrechts
 - c) zeitlich begrenztes Schießverbot
 - d) zeitlich begrenztes Platzverbot
 - e) Wettkampfsperre
 - f) Verbot des Besuchs von geselligen Veranstaltungen
4. Vor Verhängung der Disziplinarstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Die Disziplinarstrafe ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Gegen die Disziplinarstrafe steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

§13 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - c) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 9 Abs. 3).
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Zustellung -das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

§14 Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Versammlung Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein, die Gemeinde, den Staat oder um das Schützenwesen erworben haben.

§15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Sportausschuss
- d) der Festausschuss

§16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer (Schriftführer)
 - d) dem Rechnungsführer (Schatzmeister)
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. Bei finanziellen Angelegenheiten muss das der Rechnungsführer (Schatzmeister) sein. Der Vorstand kann ohne Befragen der Mitgliederversammlung über einen Betrag bis zu 5.000,-- € (Fünftausend EURO) verfügen. Hiervon ausgenommen sind Beträge für Pacht, Versicherungen, Steuern oder Energiekosten.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Bei dieser Versammlung muss das neue Vorstandsmitglied durch einfache Mehrheitswahl für den Rest der Wahlperiode bestätigt werden.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§17 Mitgliederversammlung

1. Am Anfang eines jeden Jahres findet eine Hauptversammlung statt. In ihr hat der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied den Jahresbericht, der Rechnungsführer (Schatzmeister) den Kas senbericht, ein Sportwart den Sportbericht und eine Jugendwart den Jugendbericht über das abgelaufenen Geschäftsjahr vorzutragen.
2. Es soll nach Möglichkeit vierteljährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Der Vorstand hat, wenn es im Interesse des Vereins notwendig ist, oder wenn 12 Mitglieder schriftlich einen Antrag stellen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einzuberufen.
4. Die Mitglieder müssen vor jeder Versammlung schriftlich benachrichtigt werden.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung darf nur auf Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgestimmt werden. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen und jedem Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden.

6. In den Versammlungen ist jede Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder zur Beschlussfassung ausreichend. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein Mitglied hat sich der Beratung und Beschlussfassung zu enthalten, wenn eine Rechtsgeschäft mit ihm selbst abgeschlossen werden soll.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die nicht erschienenen Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Versammlung zu fügen. Über alle Versammlungen ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und von ihm zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand, die Sportwarte, Platzwarte und Jugendwarte und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dabei wird der Vorstand in geheimer Abstimmung gewählt.
9. Wiederwahl ist zulässig; dies gilt nicht für die Kassenprüfer. Sie dürfen nur nach einer Pause von 3 Jahren wiedergewählt werden.
10. Jede Änderung des Vorstandes, sowie dessen Wiederwahl, ebenso jede Änderung der Satzung, hat der Vorstand zur Erlangung rechtlicher Wirkung beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden.

§18 Leitung des Vereins

1. Der Verein wird geleitet durch
 - a) den Vorstand nach § 16
 - b) den Sportausschuss
 - d) den Festausschuss
 - c) den jeweiligen Schützenkönig
2. Der geschäftsführende Sportwart und der jeweilige Schützenkönig nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über alle Beschlüsse ist vom Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss. Bei Verhinderung des Geschäftsführers ist ein Protokollführer zu bestellen, dessen Protokoll von 2 Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet werden muss.
4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied führen die laufenden Geschäfte und leiten die Mitgliederversammlungen. Der Geschäftsführer erledigt den Geschäftsverkehr im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Der Rechnungsführer verwaltet das Gesellschaftsvermögen nach Weisung des Vorstandes.
5. Dem Sportausschuss obliegt die Leitung des gesamten schießsportlichen Betriebs. Er besteht aus den Jugendwarten, Platzwarten und Sportwarten, die aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Sportwart wählen. Der leitet die Sportausschusssitzungen und unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der Mitglieder, als auch bei der ordnungsmäßigen Durchführung des Sportbetriebs.
6. Die Platzwarte sind für die Instandhaltung und Wartung der Plätze, Geräte und des Vereinshauses, sowie sämtlicher Außenanlagen verantwortlich.
7. Dem Festausschuss, dessen Vorsitzender der jeweilige stellvertretende Vorsitzende ist, gehören der jeweilige Schützenkönig und seine Königsführer an. Er ist für die Durchführung der geselligen Veranstaltungen verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand soll er die einzelnen Veranstaltungen für das ganze Geschäftsjahr rechtzeitig festlegen und bekannt geben.

§19 Auflösung

1. Wird ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, so muss er von mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder eingebracht werden.
2. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck frühestens nach 4 Wochen anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden und ist sofort in das Vereinsregister vom Vorstand eintragen zu lassen.

§20 Liquidation

1. Falls die Auflösung des Vereins beschlossen wird, hat der Vorstand nach den einschlägigen Bestimmungen des BGB die Liquidation vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.
2. Das Vereinsvermögen fällt dann dem Rheinischen Schützenbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§21 Inkrafttreten der Satzung

1. Genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.3.2004.
2. Die bisherige Satzung vom 8.6.1985 tritt hiermit außer Kraft.

Neuwied, 26. März 2004

Der Vorstand

Heinz Gräf
Vorsitzender

Uwe Preis
Geschäftsführer

Hans Bäsch
Stellv. Vorsitzender

Angelika Thiel
Rechnungsführerin